

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 814 04 — Re 45/73

Bonn, den 8. März 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das vom Deutschen Bundestag am 20. Dezember 1972 verabschiedete

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 4. RVÄndG) — Drucksachen 7/3, 7/243 —

gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedürfe. Er hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Der Präsident des Bundesrates hat mir dies mit Schreiben vom gleichen Tage mitgeteilt.

Der Bundesrat leitet die Zustimmungsbedürftigkeit aus Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Gesetzes und außerdem daraus her, daß durch das Gesetz ein Zustimmungsgesetz förmlich geändert wird (vgl. Drucksache 7/96). Auch nach erneuter verfassungsrechtlicher Prüfung bleibt die Bundesregierung bei ihrer ständig vertretenen Rechtsauffassung, daß Vorschriften dieser Art keine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes darstellen. Auch im übr-

gen enthält das Gesetz keine Bestimmungen, die die Notwendigkeit einer Zustimmung durch den Bundesrat auslösen.

Der Bundesrat hatte deshalb nach Meinung der Bundesregierung nur die Möglichkeit, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Zwar hat der Bundesrat innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes nicht ausdrücklich beschlossen, Einspruch einzulegen. Er hat jedoch durch die Behandlung des Gesetzes in diesem Gesetzgebungsverfahren erkennen lassen, daß er die ihm durch das Grundgesetz gegebenen Möglichkeiten, das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern, voll ausschöpfen wollte.

Um etwaige Mängel im Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden, empfiehlt die Bundesregierung, das verfassungsrechtlich für die Behandlung eines Einspruchs vorgesehene Verfahren durchzuführen. Ich habe deshalb einstweilen von der Zuleitung des Gesetzes an den Herrn Bundespräsidenten abgesehen. Den Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich durch Übersendung einer Durchschrift unterrichtet.

Brandt